

An das  
**Sozialgericht Detmold**  
Richthofenstraße 3  
32756 Detmold

Bielefeld, den 06. November 2025

**ANFECHTUNGSKLAGE**  
(nebst Umstellung der Untätigkeitsklage)

**Kläger:**

Stephan Epp  
Viktoriastraße 10  
33602 Bielefeld  
Tel.: +49 163 814 0605  
BG-Nr.: 31704//0065577

**gegen**

**Beklagte:**

Jobcenter Arbeitplus Bielefeld  
vertreten durch die Geschäftsführung  
Herforder Straße 67  
33602 Bielefeld  
Aktenzeichen der Beklagten: 651 II 5200 (651)

**Aktenzeichen des Gerichts:** [wird vom Gericht vergeben]

**Bezug:** Untätigkeitsklage vom 26.09.2025

**Streitgegenstand:** Anfechtungsklage gegen Bescheid vom 22.10.2025 wegen Ablehnung der Aufhebung von Hausverboten

**Hinweis an das Gericht:** Der Kläger hatte am 26.09.2025 eine Untätigkeitsklage eingereicht, da die Beklagte über seinen Antrag vom 26.08.2025 nicht entschieden hatte. Nachdem die Beklagte nunmehr mit Bescheid vom 22.10.2025 eine ablehnende Entscheidung getroffen hat, wird die Untätigkeitsklage hiermit in eine Anfechtungsklage umgestellt.

**KLAGEANTRAG**

Das Sozialgericht Detmold wird gebeten zu erkennen:

- Der Bescheid der Beklagten vom 22.10.2025, Aktenzeichen 651 II 5200 (651), wird aufgehoben.
- Die Beklagte wird verpflichtet, das mit Bescheid vom 31.03.2025 erteilte Hausverbot sowie das mit Schreiben vom 28.05.2025 erteilte erweiterte Hausverbot aufzuheben.
- Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers vom 26.08.2025 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.
- Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**SACHVERHALT**

Der Kläger ist Leistungsberechtigter nach dem SGB II und bezieht Leistungen von der Beklagten.

**I. Chronologie der Hausverbote**

Gegen den Kläger wurden von der Beklagten zwei Hausverbote ausgesprochen:

1. **Erstes Hausverbot vom 31.03.2025** aufgrund eines Vorfalls, für den der Kläger bereits um Entschuldigung gebeten und sein Bedauern ausgedrückt hat. Dieses Hausverbot enthielt die Auflage, sich vor einem Besuch der Dienststelle eine Genehmigung einzuholen.
2. **Erweitertes Hausverbot vom 28.05.2025**, nachdem der Kläger am 22.05.2025 und 26.05.2025 persönlich im Jobcenter erschienen war.

## **II. Hintergrund der Vorsprachen**

Das Erscheinen des Klägers am 22.05.2025 und 26.05.2025 erfolgte aus einer Notstandssituation heraus: Sein Smartphone war gestohlen worden (Strafanzeige bei der Polizei Bielefeld vom 06.06.2025, angegebener Tatzeitraum 13.05.2025 - 03.06.2025), wodurch er weder telefonisch noch per E-Mail oder über digitale Kanäle mit der Beklagten kommunizieren konnte. Da er dringend Angelegenheiten zu klären hatte, sah er sich gezwungen, persönlich zu erscheinen.

## **III. Antrag auf Aufhebung**

Mit Schreiben vom 26.08.2025 stellte der Kläger bei der Beklagten einen förmlichen Antrag auf Aufhebung beider Hausverbote gemäß § 51 VwVfG i.V.m. §§ 48 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 1 VwVfG. Dieser Antrag wurde elektronisch über das Portal der Beklagten übermittelt.

Da die Beklagte zunächst nicht reagierte, übersandte der Kläger am 12.09.2025 eine schriftliche Erinnerung und reichte schließlich am 26.09.2025 eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht Detmold ein.

## **IV. Angefochtener Bescheid**

Mit Bescheid vom 22.10.2025 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab. Die Begründung lautet im Wesentlichen:

- Der Diebstahl des Smartphones rechtfertigte nicht die Verstöße gegen die Auflagen des Hausverbots
- Der Kläger hätte sich Unterstützung durch die Beratungsstelle Viktoriastraße 10 holen oder jemanden bevollmächtigen können
- Der angegebene Diebstahlzeitraum (13.05.2025 - 03.06.2025) sei ungewöhnlich lang und nicht überprüfbar

## **BEGRÜNDUNG**

### **A. Zulässigkeit**

Die Anfechtungsklage ist zulässig.

### **I. Rechtsweg**

Das Sozialgericht Detmold ist sachlich und örtlich zuständig. Die Hausverbote betreffen die Leistungsgewährung nach dem SGB II und damit eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 SGG. Entgegen der Rechtsbehelfsbelehrung im angefochtenen Bescheid ist nicht das Verwaltungsgericht, sondern das Sozialgericht zuständig.

### **II. Klagefrist**

Die Klage wird innerhalb der Monatsfrist des § 87 Abs. 1 SGG erhoben (hilfsweise auch innerhalb der in der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist).

### **III. Umstellung der Untätigkeitsklage**

Da die Beklagte nach Einreichung der Untätigkeitsklage eine Sachentscheidung getroffen hat, wird die Untätigkeitsklage in eine Anfechtungsklage umgestellt. Dies ist prozessual zulässig und entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

## **B. Begründetheit**

Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG).

### **I. Rechtsgrundlage der Hausverbote**

Hausverbote durch Jobcenter bedürfen einer Rechtsgrundlage. Diese kann sich aus dem Hausrecht (§ 903 BGB i.V.m. Art. 14 GG) oder aus beamtenrechtlichen Fürsorgepflichten ergeben. Jedoch müssen Hausverbote stets verhältnismäßig sein und dürfen die Wahrnehmung von Rechten nach dem SGB II nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.

### **II. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**

Der angefochtene Bescheid und die zugrunde liegenden Hausverbote verletzen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

#### **1. Notstandssituation**

Die Beklagte verkennt die Notlage des Klägers. Nach Diebstahl seines Smartphones war ihm jegliche digitale oder telefonische Kommunikation unmöglich. Der Kläger befand sich in einer Notsituation, die ein persönliches Erscheinen rechtfertigte.

#### **2. Unzumutbare Alternativen**

Die von der Beklagten genannten Alternativen waren dem Kläger nicht zumutbar:

- **Beratungsstelle Viktoriastraße 10:** Dies ist die Adresse des Klägers selbst. Es existiert keine solche Beratungsstelle an dieser Adresse. Die Beklagte benennt damit eine faktisch nicht existente Alternative.
- **Bevollmächtigung:** Eine Bevollmächtigung setzt voraus, dass der Kläger eine geeignete Person kennt, dieser die Situation erklären und eine schriftliche Vollmacht erteilen kann. In einer akuten Notlage ohne Smartphone ist dies nicht ohne Weiteres möglich.

#### **3. Tatzeitraum des Diebstahls**

Die Beklagte bemängelt den "außergewöhnlich langen" Tatzeitraum (13.05.2025 - 03.06.2025). Dies ist jedoch bei Diebstählen nicht ungewöhnlich, wenn der genaue Tatzeitpunkt nicht feststellbar ist. Die Vorsprachen am 22.05.2025 und 26.05.2025 liegen eindeutig innerhalb dieses Zeitraums, womit der Zusammenhang zwischen Diebstahl und Notlage belegt ist.

### **III. Grundrechtseingriff**

Die bestehenden Hausverbote greifen erheblich in die Grundrechte des Klägers ein:

- **Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG:** Das Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfordert den effektiven Zugang zu den existenzsichernden Leistungen des SGB II. Hausverbote dürfen diesen Zugang nicht unverhältnismäßig erschweren.
- **Effektiver Rechtsschutz:** Die persönliche Vorsprache ist oft notwendig, um komplexe Sachverhalte zu klären, Unterlagen vorzulegen oder Missverständnisse auszuräumen. Ein umfassendes Hausverbot behindert die Wahrnehmung dieser Rechte erheblich.
- **Art. 2 Abs. 1 GG:** Die Handlungsfreiheit wird durch die Hausverbote eingeschränkt. Dies ist nur gerechtfertigt, wenn die Maßnahme verhältnismäßig ist – was hier nicht der Fall ist.

### **IV. Ermessensfehler**

Die Beklagte hat bei der Entscheidung über die Aufhebung ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt:

- Sie hat die Notlage des Klägers nicht hinreichend berücksichtigt
- Sie hat praktisch nicht umsetzbare Alternativen (nicht existente Beratungsstelle) als zumutbar angesehen

- Sie hat die besondere Situation eines Leistungsberechtigten ohne Smartphone in der heutigen digitalen Kommunikationslandschaft nicht gewürdigt
- Sie hat nicht berücksichtigt, dass der Kläger Reue gezeigt und für sein ursprüngliches Verhalten um Entschuldigung gebeten hat

#### **V. Verstoß gegen § 51 VwVfG**

Der Kläger hatte seinen Antrag ausdrücklich auf § 51 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG gestützt. Nach dieser Vorschrift sind Verwaltungsakte auf Antrag ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse nach Erlass des Verwaltungsakts wesentlich geändert haben oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

Hier liegen sowohl geänderte Verhältnisse (der Diebstahl des Smartphones war zum Zeitpunkt der Hausverbote nicht absehbar) als auch eine unbillige Härte vor (faktische Behinderung der Leistungswahrnehmung).

#### **VI. Fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung im angefochtenen Bescheid ist fehlerhaft, da sie auf das Verwaltungsgericht Minden verweist. Zuständig ist jedoch das Sozialgericht. Dies zeigt, dass die Beklagte die rechtliche Einordnung des Sachverhalts verkannt hat.

#### **SCHLUSSANTRAG**

Aus den vorstehenden Gründen wird um stattgebende Entscheidung entsprechend dem Klageantrag gebeten.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Hausverbote sind aufzuheben, da sie unter den gegebenen Umständen unverhältnismäßig sind und den Kläger in der Wahrnehmung seiner Rechte nach dem SGB II unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen



---

Stephan Epp  
(Kläger)

#### **Anlagen:**

1. Bescheid der Beklagten vom 22.10.2025 (Ablehnungsbescheid)
2. Kopie des Antrags vom 26.08.2025
3. Kopie der Erinnerung vom 12.09.2025
4. Untätigkeitsklage vom 26.09.2025
5. Hausverbot vom 31.03.2025 (soweit vorhanden)
6. Schreiben der Beklagten vom 28.05.2025 (erweitertes Hausverbot)
7. Strafanzeige wegen Smartphone-Diebstahl vom 06.06.2025
8. Nachweise der elektronischen Übermittlung